

# ***Was Prüfer dürfen...***

***... über Kompetenz und Konsequenz  
in der kommunalen Prüfarbeit***

*Thesen und Denkansätze aus der Praxis der kommunalen Prüfeinrichtung*

# Agenda zur Prüfkompetenz

- Rechtliche Grundlagen
  - Stufenbau der österreichischen Rechtsordnung
  - Gesetzliche Regelungen für Bund, Länder und Gemeinden
  - Standards und Frameworks im Prüfbereich
- Faktischer Zugang zu Institutionen, Prüfobjekten und Datenbeständen
  - Obligate Prüfverpflichtung und fakultative Prüferlaubnis
  - Physischer und logischer Zugang
  - Temporär und permanent mit individuellen Regelungen (Prüfplanung, Prüfabwicklung)
- Kompetenz im Prüfverfahren
  - Fachliche und organisatorische Prämissen
  - Methodik und Akzeptanz
  - Impulsgeber zu Erhöhung von Effektivität und Effizienz
- Konsequenz aus politisch-gremialer Kontrollarbeit
  - Umsetzung von Maßnahmenempfehlungen
  - Die Macht des Follow-Ups
- Fazit und Schlussbemerkungen

# Rechtliche und fachliche Basis

- Bund
  - Regelungen B-VG und
  - Rechnungshofgesetz
- Länder
  - Landesverfassungen
  - Landesrechnungshofgesetze
- Städte und Gemeinden
  - Stadtrechte
  - Geschäftsordnung der Magistrate
  - GeO der Stadtrechnungshöfe und Kontrollämter
  - Allgemeine Gemeindeordnungen (AGO)
  - Stadtrechtsorganisationsgesetze als Landesrecht
- ISSAI der INTOSAI – Deklaration von Lima (1/1977) und Mexiko (10/2007)

# Prüfungskompetenz Gesamtgebarung

- Hoheitliche Organisationseinheiten
  - Geschäftsgruppen, Abteilungen, Dienststellen
  - Eigenbetriebe und Unternehmen ohne eigene Rechtspersönlichkeit
  - Verbände, Verwaltungsgemeinschaften – auf Verlangen des (Verbands)Vorstandes
- Projekte der Kommune
  - Planung, Ausführungsphasen, Abschluss, Folgekosten im Betrieb (life-cycle-costs)
- Organisationen mit eigener Rechtspersönlichkeit
  - Kapital- und Personengesellschaften, Genossenschaften (Beteiligung 25%-51%)
  - Beherrschende Stellung der Kommune
- Beteiligungen der Kommune (inkl. Haftungen)
  - Ausreichendes Beteiligungsverhältnis (meist über 50%)
  - Satzungsmäßiger und/oder vertraglicher Vorbehalt
- Subventionierte und geförderte Institutionen
  - Generell alle Vereine, Subventionierte und Geförderte, die einen staatlichen Beitrag (zB Anschub- oder Dauerfinanzierung) erhalten haben (Statut, Subventionsordnung)
  - Wenn sich die Kommune eine solche Prüfung explizit vorbehalten hat

# Zugang und Datenbereitstellung

- Physischer Zugang zu Objekten, Projekten, Immobilien und Fahrzeugen
  - Temporär (innerhalb der Betriebszeit)
  - Generell (jederzeit, 24/7)
  - Unvermutete Kontrolle, Ortsaugenschein
  - Mit oder ohne vorherige Ankündigung
- Logischer Zugang zu Projektplänen, Konzepten, Datenbanken und Programmen
  - Temporär (bestimmte Datencluster, Datenzurücksetzung)
  - Generell (jederzeit, 24/7) ohne Einschränkung (zB Rollen Admin, Lese/Schreib)
    - Unvermutete Kontrolle möglich
    - Mit Trace On ist Prüfkaktivität dokumentiert
  - Mit oder ohne vorherige Prüfkankündigung, explizitem Prüfkauftrag, Eingrenzung des Datenbestandes, Verpflichtung zur Datenrücksetzung
- Prüfung erfolgt immer nachgängig und zeitnahe, aber nie begleitend

# ... im Interesse der Prüfplanung

- Zugang permanent für den Leiter der Prüfeinrichtung
  - Physischer Zugang zu Objekten, Gebäuden, Immobilien und Fahrzeugen
  - Logischer Zugang zu Datenbanken und Programmen
  - Ohne jegliche Einschränkung
  - Mit Disclaimer – ohne Unbemerktetes / Ungeprüftes verantworten zu müssen
- ...ist notwendig zur Ermittlung der Planungsgrundlagen
  - Risikoabschätzung und Bilden der Risikolandkarte
  - Einsicht Geschäftsprozessmanagement / Struktur und Prozess
  - Basis für Organisationsprüfung im Aufbau- und Ablauf
  - Effektivität und Effizienz der Verwaltungsführung / Finanzmanagement
- ...zur Ermittlung von Prüfungsschwerpunkten und Dimensionierung von Prüfungsinput bei Personal, Finanz- und Sachmitteln sowie die zeitliche Prüfplanung

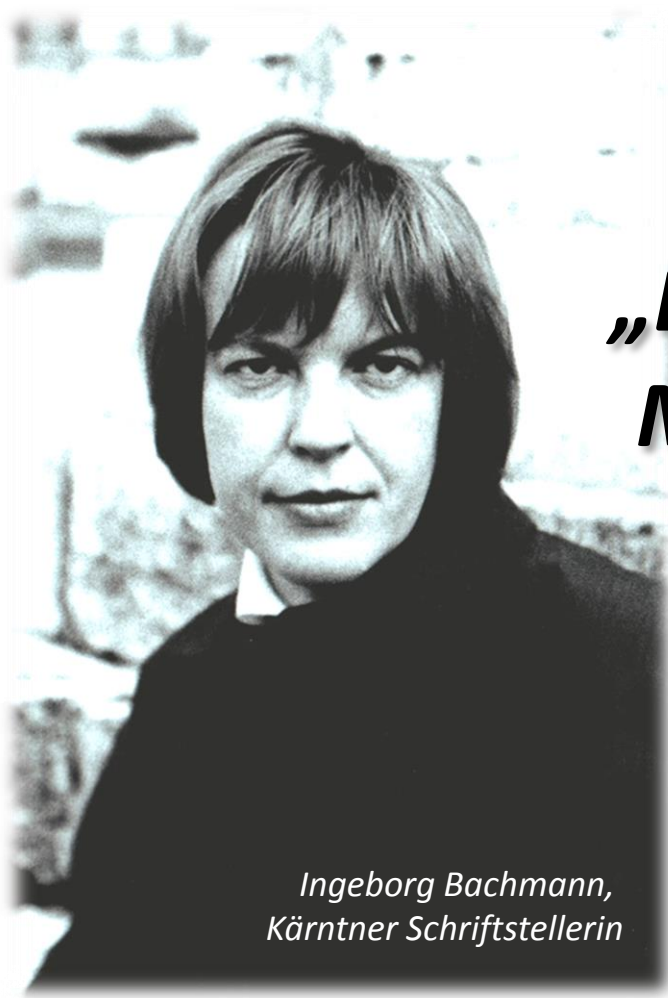
# Kompetenz im Prüfverfahren

- Transparentes Verfahren mit Ankündigung
- Prüfskizze mit Darstellung der Zielsetzung der Prüfung
- Zugang physisch und logisch für den Prüfbereich muss gegeben sein
- Fachliche Kompetenz und Stellung der Prüfer vorab klargestellt (Kick-Off-Gespräch) und akzeptiert
- Auskunftswilligkeit und Mitarbeit der geprüften Stelle – „Augenhöhe“
  - Information über Meilensteine, Abnahmen, Förmliche Übernahmen
  - wesentliche Teile des Prüfschwergewichtes (Baumeisterarbeiten, IT-Schwerpunkt bei Umstellung des Rechnungswesens, Jahresaufträge bei Infrastrukturprojekten etc.)
- Ermittlung von Zahlen, Daten, Fakten in Feststellung – true and fair view
- Suchen von Benchmarks mit Best-Performer und Best-Practice zur Optimierung
- Abstimmung von Maßnahmenempfehlungen (daraus) mit dem Geprüften

# Prüfungsmethodik als Kompetenz

- Risikoorientierter Prüfungsansatz (Beurteilung von Risiken)
- Konzentration auf kritische Faktoren (Spezifische Entwicklung/Abweichung)
- Einbeziehung der betroffenen Führungskräfte (Risiko-Assessment)
- Möglichst kurze Prüfungen vor Ort
- Klare Prioritäten mit entsprechenden Prüfungsschwerpunkten
- Vollständige Transparenz und laufende Information des Geprüften
- Hart in der Sache (gesunde Skepsis), aber fair im Umgang
- Selbstverständnis eines Beraters und nicht eines Kontrolleurs oder reinen Aufdeckers
- Prüfungsarten sind dabei:
  - Schwerpunkt- und Querschnittsprüfungen
  - Systemprüfungen
  - Organisationsprüfungen
  - Projektprüfungen
  - Nach- und Kontrollprüfungen (Follow-Ups)

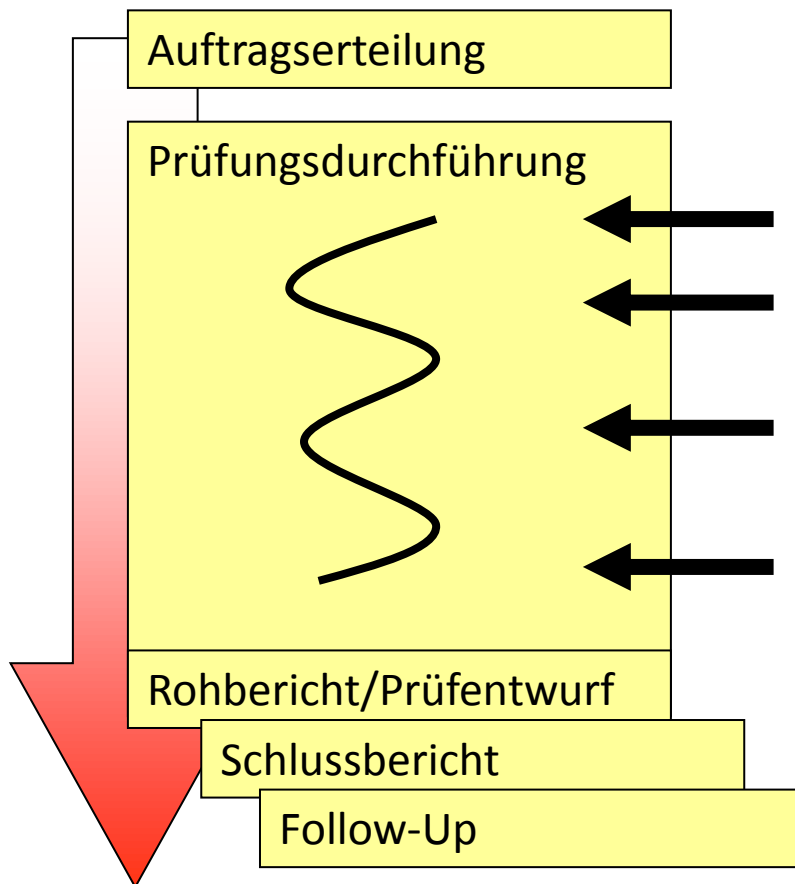




*Ingeborg Bachmann,  
Kärntner Schriftstellerin*

***„Die Wahrheit ist dem  
Menschen zumutbar.***

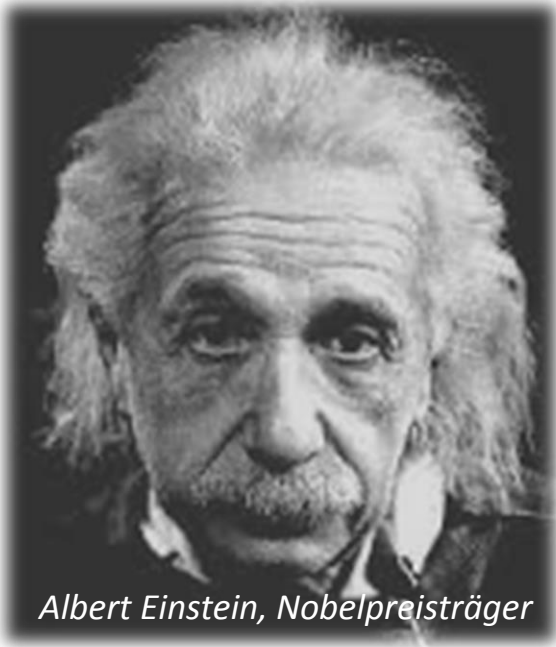
# Phasenablauf im „Health-Check“



- *Inhalt, Ausmaß, zeitlicher Bezug – genaue **Definition und Abgrenzung des Auftrages** (Prüfskizze)*
- *Formulierung der **Prüfungsfeststellungen aus dem Umfeld** der Abteilung und des Magistrates als Gesamtorganisation.*
- ***Berichtsteile** an betroffene Organisationseinheiten und Einfordern von Stellungnahmen und Aufklärungen.*
- *„**State of the Art**“ zum Prüfgegenstand einarbeiten und entsprechende Maßnahmen empfehlen.*
- ***Benchmark** im Betrachtungsgegenstand mit „gleichgelagerten Organisationen“ (nicht nur Magistrate...) – quantitativ: best performer; qualitativ: best practice*
- ***Feststellungen ableiten, Maßnahmen mit Geprüften abstimmen und empfehlen***

# Stellungnahme und Aktenlauf

- Stellungnahmefrist idR 2 bis 4 Wochen
  - Jedoch geht inhaltliche, konstruktive Qualität vor strikter Termineinhaltung (Stellungnahmeprinzip – „audiatur et altera pars“)
  - Stellungnahme erfolgt teilweise (wenn nicht dezidiert ausgeschlossen) über den politisch Verantwortlichen – Gefahr politischer Einflussnahme im Verfahren
- Problematik der Verschleppung, Verwässerung
  - Keine Beantwortung des Rohberichtes (Ignoranz) – Tätigwerden erst auf Nachdruck
  - Versuch den Stellungnahmetermin wesentlich hinauszuzögern – Kapazitätsgründe, Priorität anderer Arbeiten vorgeschoben
  - Hemmung und Verschleppung des Prüfverfahrens
- Das große Plus: Umsetzung von akzeptierten Empfehlungen erfolgt idR zu 50% bis 70% bereits im ersten Jahr nach Vorlage des Schlussberichtes



*Albert Einstein, Nobelpreisträger*

***„Mehr als die  
Vergangenheit  
interessiert mich die  
Zukunft,  
denn in ihr gedenke ich zu  
leben.“***

# Konsequenz im Schlussbericht

- Was geschieht nach der Berichtsvorlage und wie ernst werden
  - Feststellungen, aufgezeigte Fakten und
  - Maßnahmenempfehlungen (auf Prüfungsergebnissen fachlich argumentiert)genommen?
- Es gibt für die Prüfeinrichtung selbst
  - kein Imperium für Durchsetzung der Maßnahmen
  - keine Sanktionsmöglichkeit
- Um- und Durchsetzung kann nur über den Kontroll- oder Prüfungsausschuss (als Gremium eigentliches politisches Kontrollorgan) erfolgen
- Oft werden Berichte der Prüfer über Verwaltungsleitung an Bürgermeister gerichtet und erreichen das politische Kontrollgremium nicht (vollständig)

# Politisch-gremiale Kontrollarbeit

Bestimmende Faktoren für die Kompetenz und Konsequenz:

- Anzahl der Mitglieder und Zusammensetzung des Ausschusses
  - Paritätisch besetzt oder
  - alle Gemeinderatsfraktionen mit einer Stimmer vertreten
  - Teilnahme von betroffenen Referenten und Verwaltungsführung (obligat oder fakultativ)
  - Möglichkeit der Ladung von Auskunftspersonen (auch von dritter Seite)
- Kenntnisnahme im Gremium - Sitzung NICHT öffentlich, aber auch (grundsätzlich) NICHT vertraulich
- Persönlichkeit des/der Vorsitzenden maßgeblich für den Umsetzungserfolg
- Durchsetzung von Empfehlungen über den Gemeinderat
- Transparenz, Veröffentlichung von Berichten und Medien aller Art sind über eine konstruktive, skandalfreie Berichterstattung (fair presentation) „gute Partner“



*Friedrich Dürrenmatt, Die Physiker*

***„Was alle angeht,  
können nur alle lösen.  
Jeder Versuch  
eines Einzelnen,  
für sich das zu lösen,  
was alle angeht,  
muss scheitern.“***

# ***Danke für Ihre Aufmerksamkeit!***

***Mag. Hannes Liposchek, MBA  
Stadt Villach Kontrollamt  
Klagenfurter Straße 66  
9500 Villach  
[hannes.liposchek@villach.at](mailto:hannes.liposchek@villach.at)  
+43 4242 205 1200***